

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 04.02.1926

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1926.) 88. Stück.

Inhalt:

- Nr. 128. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 129. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1926, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtcommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird auf Grund des § 51 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg und Stadt Delmenhorst und den Amtsverband Amt Del-

menhorst mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch, sind die Besitzer von Kälbern (Kinder unter 1 Jahr alt) bei Vermeidung einer vom Obmann der Rörungskommission zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum doppelten Betrage des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für jedes vorhandene Kalb verpflichtet, auf öffentliche Aufforderung des Obmanns der Rörungskommission ihm oder der von ihm benannten Stelle, oder bei der Bestandsaufnahme des Rindviehbestandes den damit beauftragten Personen die Herkunft und Abstammung der Kälber anzugeben. Soweit die Kälber von einem angeführten Bullen stammen, ist bei der Angabe der Deckschein vorzulegen. Die Besitzer der Kälber sind ferner bei Vermeidung vorstehender Ordnungsstrafen verpflichtet, dem Obmann oder der von ihm benannten Stelle die Besichtigung ihres Rindviehbestandes zwecks Nachprüfung ihrer Angaben zu gestatten.

Die vom Obmann erkannte Ordnungsstrafe fließt in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege. Gegen die Ordnungsstrafe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes Oldenburger Geest in Oldenburg und an das Ministerium des Innern zulässig.

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 129.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

1. Dem Artikel 7 § 1 wird nachgefügt: „Noch nicht geförte Böcke werden zur Rörung nur zugelassen, wenn über ihre Abstammung der Rörungskommission ein Nachweis beigebracht wird. Die Rörungskommission kann Böcke, die nicht in ein von ihr anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind, oder die nicht von in ein solches Zuchtbuch eingetragenen Eltern abstammen, aus diesem Grunde abfören.“

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung: „Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2,50 *RM* betragen.“

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

